

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 28. Juni 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 10 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten (einschließlich der Aufgabenstellung und des eventuellen Lösungsvorschlags) und ihre Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 10 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Aller-

dings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbstständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 c) i. V. m. § 10 FAO.

Es sind 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1a) bis e) und 2a) und b) FAO bestimmten Gebiete, davon mindestens fünf Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 FAO und mindestens die Hälfte gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren nachzuweisen. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

Von einer „nicht unerheblichen Rolle“ im Sinne von § 5 c) FAO geht der Fachanwaltsausschuss in der Regel nicht aus, wenn beispielsweise lediglich die Anhörung des Betriebsrates vor Ausspruch der Kündigung gemäß § 102 Betriebsverfassungsgesetz bestritten worden ist oder ein Tarifvertrag lediglich die Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch bildet, wie etwa bei Eingruppierungsstreitigkeiten.

Wann jeweils die Erheblichkeitsgrenze überschritten ist, ist Fallfrage und kann im Voraus nicht generell dargelegt werden. Sie sollten daher die Bearbeitung besonders eingehend nach Inhalt und Dauer darstellen.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. Beigefügt ist ebenfalls ein Übersichtsblatt (Anlage 2), in das die laufenden Nummern der Fallliste in die den einzelnen Rechtsgebieten zugeordneten Sparten eingetragen werden können. Das erhöht die Übersichtlichkeit über die eingereichten Fälle und erspart gleichzeitig den Mitgliedern des Fachanwaltsausschusses erhebliche Arbeit.
3. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Arbeitsrechts vornehmen können.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 10070024, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in zweimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Außergerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Mandant (Initialen) Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
1	XXXXXX	A. GmbH Beratung, Arbeitsrecht Immobilienverwaltungs- und Betriebsunternehmen, Individualarbeitsrecht, Arbeitsvertragsgestaltung	Entwurf und Abstimmung eines Anstellungsvertrages für einen leitenden Angestellten des von der Mandantin betriebenen Hotels (Hoteldirektor) nebst Zusatzregelungen, z.B. wie umsatzabhängige Bonusvereinbarung und Dienstwagenregelung mit Übernahmeklausel etc.	Oktober 2006	beendet
2	XXXXXX	A. GmbH Beratung, Arbeitsrecht Immobilienverwaltungs- und Betriebsunternehmen, Individualarbeitsrecht, Arbeitsvertragsgestaltung	Vorbereitung der verhaltensbedingten Kündigung eines Mitarbeiters wegen sexueller Belästigung von Kolleginnen (Anzügliche Bemerkungen, Handgreiflichkeiten); Entwurf des Anhörungsschreibens an den Betriebsrat; sodann Entwurf des Aufhebungsvertrags, da Bereitschaft zur einvernehmlichen Trennung	April 06	beendet
3	XXXXXX	B. AG Beratung Arbeitsrecht Bauunternehmen in Form einer AG, Individualarbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht Arbeitsvertragsgestaltung	Begutachtung des Anstellungsvertrages eines an der dem Unternehmen der Mandantin minderheitsbeteiligten GmbH-Geschäftsführers unter Berücksichtigung der Kriterien eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und Entwurf eines neu abzuschließenden Anstellungsvertrags bei geplanter Beteiligung des Geschäftsführers am Unternehmen, Darstellung der Voraussetzungen der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern und Prüfung von Vermeidungsstrategien	Dezember bis Mai 2006	beendet
4	XXXXXX	B AG Beratung Arbeitsrecht Bauunternehmen in Form einer AG,	Entwurf eines Anstellungsvertrages für einen Diplomanden unter Berücksichtigung sozialversicherungsrechtlicher und	Juni 05	beendet

		Individualarbeitsrecht, Arbeitsvertragsgestaltung, Sozialversicherungsrecht	urheberrechtlicher Fragestellungen		
5					

Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern und gerichtllch)</i>	Mandant (Initialen) Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie?)</i>
1	xxx ArbG Berlin, xxx	Z. AG ./ N IT-Unternehmen Individualarbeitsrecht, Bestandstreitigkeit	Arbeitgeber kündigt dem Arbeitnehmer wegen Stilllegung eines Standortes, problematisch sind aufgrund der langen Kündigungsfrist des Arbeitnehmers insbesondere Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten an anderen Standorten, bezüglich derer ausführlich die einzelnen Stellen auf eine Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung zu erörtern sind, Verfahren endete mit einstanzlichem Urteil zugunsten der Mandantin; Arbeitnehmer hat Berufung eingelegt	Juni 2006 bis Dezember 2006	beendet
2	xxx LG Berlin, xxx	C. / B. GmbH, Geschäftsführer Individualarbeitsrecht, Bestandsstreitigkeit	Außer- und innerprozessuale Vertretung eines Geschäftsführers nach dessen fristloser Kündigung wegen angeblicher „Erfolgslosigkeit“ unter ausführlicher Aufarbeitung der erhobenen Vorwürfe, gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse und unter Abschluss eines Vergleichs im Verfahren vor dem Landgericht	Mai 2005 bis April 2006	beendet
3	xxx ArbG Berlin xxx	M. / U. Leitender Angestellter Individualarbeitsrecht, Bestandsschutzstreitigkeit	Vertretung eines leitenden Angestellten gegen die von der Gegenseite ausgesprochene außerordentliche Kündigung wegen angeblichen Verrats von Geschäftsgeheimnissen an die Konkurrenz, Verfahren wurde nach langwierigen Vergleichsverhandlungen und weiteren Verfahren über die Geltendmachung tatsächlicher Beschäftigung durch einen umfassenden Vergleich beendet	Mai 2005 bis Juni 2005	beendet
4	xxx ArbG Berlin	M. / U. Leitender Angestellter	Vertretung eines leitenden Angestellten gegen die von der Gegenseite ausgespro-	Mai 2005 bis Juni 2005	beendet

	xxx	Individualarbeitsrecht, Bestandsstreitigkeit	chene außerordentliche Kündigung, Erlangen einer einstweiligen Verfügung auf tatsächliche Beschäftigung nach erfolgter außerordentlicher Kündigung		
5	xxx ArbG Berlin xxx	M. / U. Leitender Angestellter Individualarbeitsrecht, Bestandsstreitigkeit	Vertretung des leitenden Angestellten im Verfahren über Vollstreckungsschutz der gegen den Vollzug der einstweiligen Verfügung auf tatsächliche Beschäftigung von der Arbeitgeberin eingereicht wurde	Mai 2005	Mai 2005
6	xxx ArbG Dortmund	E./J., Fluggesellschaft Individualarbeitsrecht, Bestandsschutzstreitigkeit ausländischer Arbeitnehmer	Vertretung der international tätigen Mandantin in einer Bestandsschutzstreitigkeit eines ausländischen Piloten mit schwierigen Fragen der internationalen Zuständigkeit des deutschen Arbeitsgerichts unter Berücksichtigung, das deutsche Arbeitsgericht verneinte rechtskräftig seine internationale Zuständigkeit, Verfahren wurde dann durch Vergleich beendet	Mai bis August 2005	beendet

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

.....

Antragsteller:
(Stempel)

An die Rechtsanwaltskammer Berlin

Übersichtsblatt zur Fallliste im Arbeitsrecht

Bereich	Fallnummern	außer- gerichtlich	förmliche Verfahren
Abschluss und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages			
Inhalt des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages			
Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz			
Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung			
Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, Schwerbehinderten etc.			
Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechts			
Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht			
Tarifvertragsrecht			
Grundzüge des Arbeitskampf- und des Mitbestimmungsrechts			
Verfahrensrecht (nur solche, in denen das Verfahrensrecht eine besondere Bedeutung hatte)			